

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

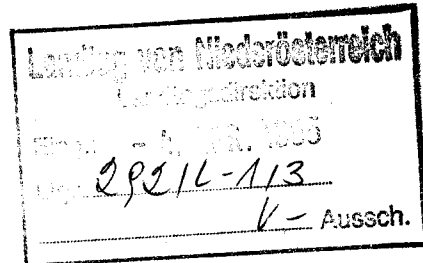
I/PABC-GV-38/20-95

4. April 1995

Betrifft
Änderung des Landes-Vertragsbedienstetengesetzes, LGBl. 2300
(2. LVBG-Novelle 1995); Motivenbericht

Hoher Landtag!

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:



Allgemeiner Teil:

Zwischen der Bundesregierung und den Vertretern der Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes wurde ein Maßnahmenpaket beschlossen, das einen Beitrag des öffentlichen Dienstes zum Stabilisierungsprogramm der Bundesregierung und damit zur Konsolidierung des Bundeshaushaltes darstellt.

Mit der 3. DPL-Novelle 1995 und der vorliegenden Novelle des Landes-Vertragsbedienstetengesetzes wird das gleiche Ziel im Landesbereich verfolgt. Um Wiederholungen zu vermeiden wird auf den Motivenbericht zur 3. DPL-Novelle 1995, Allgemeiner Teil, hingewiesen, wo auch die finanziellen Auswirkungen angeführt sind.

Die übrigen Bestimmungen beinhalten erforderliche Anpassungen oder dienen der Klarstellung

Besonderer Teil:

Zu Art. I Z. 1 und 3 (§§ 13, 26, 27, 28, 34, 35, 40, 45, 46, 54, 64 und 65):

Infolge Wegfalles des Grundbetrages der Haushaltszulage und Schaffung der Kinderzulage anstelle des bisherigen Steigerungsbetrages der Haushaltszulage ist bei allen Gesetzesstellen, in denen auf die (bisherige) Haushaltszulage Bezug genommen wird, eine Anpassung der Zitierung erforderlich.

(§ 13 Meldepflicht der Anspruchsvoraussetzungen, § 26 Auszahlungstermin der Bezüge, § 27 Entlohnung der teilbeschäftigten Vertragsbediensteten, § 28 Höhe der Sonderzahlung, § 34 Rezipierung der Bestimmungen der DPL 1972 über die Haushaltszulage, § 35 Berücksichtigung der Haushaltszulage bei Teuerungszulagen, § 40 Bezugfortzahlung bei Dienstverhinderung, §§ 45 und 46 Urlaubsabfindung

und Urlaubsentschädigung, § 54 Außerordentliche Zuwendungen und Jubiläumsbelohnungen § 64 Höhe der Abfertigung, § 65 Höhe des Sterbekostenbeitrages).

Zu Art. I Z. 2 (§ 13)

Die Meldepflicht des Vertragsbediensteten bezüglich strafbarer Handlungen soll auf die Fälle beschränkt werden, in denen die strafbare Handlung den Wirkungsbereich der Dienststelle betrifft, der der Vertragsbedienstete angehört. Die Entscheidung darüber, ob Anzeige (bzw. Meldung an die zur Anzeige berufene Stelle) zu erstatten ist, bleibt dem Leiter der Dienststelle vorbehalten.

Die Neuregelung nimmt Bedacht auf die mit 1. Jänner 1994 erfolgten Änderung des § 84 StPO (BGBl.Nr. 526/1993).

Zu Art. I Z. 4 (§ 36 Abs. 3):

Die Sonn- und Feiertagszulage gebührt auch bei Turnusdienst. Die Regelung dient der Klarstellung. Darüberhinaus wird ein Zitierfehler bereinigt.

Zu Art. I Z. 5 (§ 36 Abs. 12):

Mit der Einfügung "(2. Abschnitt)" wird erreicht, daß den Aushilfskindergärtnerinnen - wie den übrigen Landesbediensteten - bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen ein Fahrtkostenzuschuß für Wochenendfahrten gebührt.

Da die Anzahl der von dieser Regelung betroffenen Aushilfskindergärtnerinnen gering ist, ist auch kein nennenswerter Mehraufwand zu erwarten.

Zu Art. I Z. 6 (§ 36 Abs. 12):

Die Einfügung dient der Klarstellung. Für Fahrten die ausschließlich zum festgelegten "Stammkindergarten" führen, gebührt kein Kilometergeld.

Zu Art. I Z. 7 und 8 (§ 39):

Infolge Schaffung der Kinderzulage anstelle des bisherigen Steigerungsbetrages der Haushaltszulage sind die Anspruchsvoraussetzungen für die Studienbeihilfe an die Kinderzulage zu koppeln.

Zu Art. I Z. 9 (§ 40):

Durch die Einfügung soll klargestellt werden, daß Unfälle im Dienst, für die eine Entgeltfortzahlung über die normalen An-

spruchfristen hinaus vorgesehen ist, nicht als Vorerkrankung zählen.

Zu Art. I Z. 10 (§ 44):

Es handelt sich um eine Anpassung an die Bestimmungen des § 42 DPL 1972.

Zu Art. I Z. 11 (§ 49):

Sonderurlaube gegen Entfall der Bezüge - ausgenommen solche zur Erziehung des Kindes - sollen nicht mehr zur Hälfte für die Vorrückung berücksichtigt werden. Hierbei handelt es sich um eine Anpassung an die für Bundesvertragsbedienstete vorgesehene Neuregelung.

Zu Art. I Z. 12 (§ 64):

Unkündbare und ausschließlich mangels gesundheitlicher Eignung nicht unkündbar gestellte Vertragsbedienstete erhielten bisher zur Abfertigung einen Betrag in der Höhe des sechzigfachen Grundbetrages der Haushaltszulage.

Zu Art. I Z. 13 (§ 71 Abs. 15 und 16):

Durch Absatz 15 soll - entsprechend der vorgesehenen Bundesregelung - erreicht werden, daß nur Urlaube gegen Entfall der Bezüge, die ab der Wirksamkeit dieses Gesetzes beginnen, von der Neuregelung betroffen sind.

Für Vertragsbedienstete, die bereits vor dem 1. Mai 1995 im Landesdienst standen, soll die günstigere Regelung bei der Anrechnung von bisher unbeschränkt zur Hälfte bei der Festsetzung des Stichtages zu berücksichtigenden Zeiträumen weiterhin gelten.

(Abs. 16)

Zu Art. I Z. 14 (Anlage zu § 36 Abs. 5 bis 11 A Nummer 6):

Mit der LVBG-Novelle 1994 wurde im Interesse der Verwaltungvereinfachung die Reisebeihilfe für Bedienstete im Straßenbau- und Erhaltungsdienst neu geregelt. Da Elektroinstallateure überwiegend im Außendienst tätig sind, sind diese bei den Facharbeitern unter der Nummer 6 aufzuzählen. Ein Mehraufwand gegenüber dem Jahr 1994 tritt nicht ein.

Zu Art. II:

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

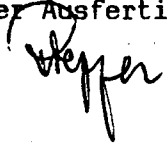
Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des Landes-Vertragsbedienstetengesetzes (2. LVBG-Novelle 1995) der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung

Dr. P r ö l l

Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Stephan', is written over the printed text 'der Ausfertigung'.